Stadt Wissen
BEBAUUNGSPLAN
"Verbindungsstraße L 278 / B 62"

ZEICHENERKLÄRUNG

1.Bestandsangaben

2.Art der baulichen Nutzung

3.Maß der baulichen Nutzung

4. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

5.Erschließung, Versorgung

6.Grünflächen,Pflanzbindungen

7.Sonstige Planzeichen

8.Teufefestsetzungen

9.Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 LBauO

Gemarkung: Wissen
Maßstab : 1 : 500
Rafra Nr : versch.

Flur : 2
Vereinerung: —
Vergrößerung: —

Die vorliegende Planunterlage wurde aus der katasteramtlichen Flurkarte erstellt.

Zur Vervielfältigung freigegeben.

Unterschrift

Wissen, den .....

(Katasteramt)

Für die städtebauliche Planung

Gezeichnet	Geprüft	Datum
KS	VP	Aug. 09

Gezeichnet	Datum
KS	Jan.00
KS	Juli 99
KS	Jan.07

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Landespflegegesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und Landesbauordnung in der jeweiligen Fassung

1. Arbeitsgebietsfläche
Im Arbeitsgebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche, Erschütterungen, Gase, Dämpfe, Rauch, Ruß, Staub oder Abwasser hervorrufen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu gefährden, erheblich zu belästigen oder zu schädigen.

2. Überdeckung der Oberbodenschicht
Im Arbeitsgebiet ist die Überdeckung der Oberbodenschicht mit Ausnahme der Verkehrsflächen auf mindestens 0,5 m Stärke herzustellen.

3. Überdeckung der Seitenlinien und Böschungen Tiefer Wertiefer Bereich
Die an den Planung zunächst Seitenlinien und Böschungen sind auf mindestens 0,5 m Stärke mit Oberboden abzudecken und zu begrünen.

4. Einfriedungen
Im Arbeitsgebiet sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig.

5. Bodenzugrenzlinien
Im Arbeitsgebiet sind die Bodenzugrenzlinien der Verkehrsflächen und die natürlichen Geländeoberflächen so aufeinander abzustimmen, daß die Grundstücke ohne Schwierigkeiten an die Verkehrsflächen angeschlossen werden können.

6. Bauweise
Im Arbeitsgebiet sind nur Gebäude mit einer Länge von max. 50 m zulässig.

7. Arbeitsgebiet
Im Arbeitsgebiet sind nur Gebäude mit einer Länge von max. 50 m zulässig.

8. Öffentliche Aufstellung
Im Arbeitsgebiet sind nur Gebäude mit einer Länge von max. 50 m zulässig.

9.

10. Einzelne Wertlinie Aufstellung
Im Arbeitsgebiet sind nur Gebäude mit einer Länge von max. 50 m zulässig.